

BVGer D-4038/2024 vom 5. September 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4038_2024

FR: TAF D-4038/2024 du 5 septembre 2024

IT: TAF D-4038/2024 del 5 settembre 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtenen Verfügungen besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

D-4038/2024, D-4045/2024 Seite 6

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Aufgrund des engen sachlichen und persönlichen Zusammenhangs der beiden Asylverfahren, des einheitlichen Ausgangs der beiden Beschwerdeverfahren und aus prozessökonomischen Gründen werden die Beschwerdeverfahren D-4038/2024 und D-4045/2024 antragsgemäss vereinigt.

E. 4

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen. (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

D-4038/2024, D-4045/2024 Seite 7

E. 6.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihrer Entscheide im Wesentlichen aus, den Erklärungen der Beschwerdeführenden sei zwar zu entnehmen, dass sie die Protestaktion vom (...) miterlebt hätten, jedoch ergäben sich daraus keine Hinweise, dass sie gezieltes Objekt des Angriffs gewesen wären. So sei aus ihren Angaben ersichtlich, dass der Angriff der protestierenden und ausschreitenden Menschenmenge gegolten habe. Zudem seien nicht nur ihre Wohnung, sondern auch weitere Wohnungen beschossen worden, wobei viele Menschen verletzt worden seien. Im Übrigen hätten die Beschwerdeführenden nach diesem Angriff noch mehrere Monate respektive über ein Jahr unbehelligt in Venezuela gelebt und seien erst im (...) respektive (...) mit ihrem Pass ausgereist. Aus dem Anhörungsprotokoll gehe nicht hervor, dass die Beschwerdeführerin in besonderem Masse, mithin stärker als die restliche regierungsfeindliche Bevölkerung Venezuelas von den Massnahmen betroffen gewesen sei. Sie habe angegeben, persönlich niemals Probleme wegen ihrer Demonstrationsteilnahmen gehabt zu haben. Die von den Colectivos ausgehenden Drohungen hätten sich auf sämtliche Teilnehmende der Protestaktion bezogen. Im Weiteren habe sie keine Konsequenzen asylrechtlicher Relevanz geltend gemacht, welche aus den von den Colectivos angeblich aufgenommenen Fotos entstanden seien. Da sie nie aktives Mitglied einer politischen Partei gewesen sei, sei von einem niederschweligen politischen Profil auszugehen. Dafür spreche auch, dass sie nie inhaftiert und gegen sie in Venezuela nie ein Verfahren eröffnet worden sei. Der Beschwerdeführer seinerseits habe angegeben, nie politisch aktiv gewesen zu sein. Zwar

habe er circa drei Mal an Protesten teilgenommen, aber nur als Begleitperson seiner Mutter. Er glaube nicht, dass die Behörden von seiner Anwesenheit an den Protesten erfahren hätten. Die sozialen Medien habe er nie für politische Zwecke genutzt. Einzig auf WhatsApp habe er eine Fahne, welche zeige, dass er gegen die Regierung Venezuelas eingestellt sei, als Profilbild genutzt. Diese habe er später auch auf Instagram als Post veröffentlicht, aber vor seiner Ausreise wieder gelöscht. Er habe zudem nie Probleme mit den Behörden in seinem Heimatland gehabt. Ausserdem habe es keine konkreten Schwierigkeiten aufgrund seiner oppositionellen Einstellung gegeben und er wie auch seine Familienangehörigen seien nie als Mitglieder der Opposition gemeldet gewesen. Nach dem Gesagten sei nicht erkennbar, dass die Beschwerdeführenden in ihrem Heimatland gezielt Verfolgungsmassnahmen durch die Behörden respektive die Colectivos ausgesetzt gewesen seien. Im Weiteren sei auch nicht ersichtlich, dass bei einer Rückkehr ins Heimatland eine begründete Furcht vor Verfolgung bestehen würde. Die Beschwerdeführenden seien, wie erwähnt, im Rahmen der

D-4038/2024, D-4045/2024 Seite 8 Demonstrationen weder gezielt bedroht noch verfolgt worden. Das geringfügige politische Profil des Beschwerdeführers weise nicht darauf hin, dass er jemals besonders exponiert gewesen sei. Er sei vor seiner Ausreise aus Venezuela weder Opfer von gezielten Verfolgungsmassnahmen durch die Behörden geworden noch gezielt im Fokus der heimatischen Behörden gewesen. Aus den eingereichten Beweismitteln, namentlich den Berichten zu den Ereignissen vom (...) und den Protesten in Venezuela sowie den Informationsblättern betreffend (...), ergebe sich kein persönlicher Bezug zum Beschwerdeführer. Auch der Umstand, dass (...) der Beschwerdeführerin auf (...) stehe, habe keine gezielte Verfolgung begründet. Laut dem (...). Weiter sei die Beschwerdeführerin seit ihrer Ausreise nie politisch aktiv gewesen. Sie habe zudem angegeben, dass sie die sozialen Medien nie für politische Zwecke genutzt und nie politische Inhalte gepostet habe. Aus den Akten ergäben sich auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die venezolanischen Behörden sie als Spionin oder reiche Person halten würden. Deswegen und weil sie vor ihrer Ausreise nie gezielt im Fokus der venezolanischen Behörden gewesen sei, sei insgesamt nicht davon auszugehen, dass die Behörden sie bei einer Rückkehr ins Heimatland ins Visier nehmen würden. Dafür spreche auch, dass sie gemäss eigenen Angaben seit ihrer Ausreise aus Venezuela im (...) mehrere Male für mehrere Tage, letztmals im (...) für zehn Tage, dorthin zurückgereist sei. Dass es dabei zu Schwierigkeiten mit den Behörden gekommen sei, habe sie nicht erwähnt, obwohl sie explizit danach gefragt worden sei. Es sei allgemein bekannt, dass die politischen und sozialen Lebensbedingungen aufgrund der aktuellen Lage in Venezuela erschwert seien. Die Wirtschaft Venezuelas stecke seit Jahren in einer tiefen Krise. Bei den von den Beschwerdeführenden geschilderten Benachteiligungen handle es sich jedoch nicht um ernsthafte Nachteile im Sinne des Asylgesetzes, welche einen Verbleib in ihrem Heimatland verunmöglichen oder unzumutbar erschweren würden. Dafür spreche auch, dass der Beschwerdeführer trotz der Repressalien durch die Regierung noch bis im (...) in Venezuela gelebt habe beziehungsweise die Beschwerdeführerin sich nach der Veröffentlichung (...) weitere (...) Jahre dort aufgehalten habe und erst im (...) ausgereist sei, dies im Übrigen wegen der Ereignisse am (...). Aufgrund des Gesagten sei die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden zu verneinen und ihre Asylgesuche seien abzulehnen. Bei offensichtlich fehlender flüchtlingsrechtlicher Relevanz könne darauf verzichtet werden, auf allfällige Unglaubhaftigkeitsmerkmale in den Vorbringen einzugehen.

E. 6.2

In der Rechtsmittelschrift wird entgegnet, die Beschwerdeführerin habe sich in Venezuela aktiv gegen das Regime von Maduro eingesetzt. Sie

D-4038/2024, D-4045/2024 Seite 9 habe an vielen Protesten teilgenommen, an denen es zu Auseinandersetzungen mit der Polizei gekommen sei. Die Guardia Nacional Bolivariana hätte von ihrer Identität gewusst. Es sei allgemein bekannt, dass Personen, die sich aktiv gegen die Regierung einsetzen, in Venezuela verfolgt würden. Die Beschwerdeführerin habe sich politisch engagiert seit sie volljährig sei. (...) stehe auf der sogenannten (...), weil sie eine Petition gegen den damaligen Präsidenten Chávez unterschrieben habe. Seitdem habe sie an mehreren Demonstrationen teilgenommen, welche mit Gewalt, Tränengas und Gummigeschossen aufgelöst worden seien. Sie sei Zeugin einer Schiesserei geworden, ihr sei mit dem Tod gedroht worden und sie sei Opfer diverser Schikanen seitens der Colectivos geworden. Die Regierungsgegner fürchteten sich vor dieser paramilitärischen Gruppierung mehr als vor der Polizei. Personen, die von den Colectivos verfolgt würden, könnten nicht mit dem Schutz des Staates rechnen. Deswegen hätten sie Venezuela Richtung F. _____ verlassen. Weil ihr Aufenthaltsstatus dort sehr instabil gewesen sei, hätten sie auch dieses Land verlassen müssen. Eine Rückkehr nach Venezuela wäre zu gefährlich gewesen, weshalb die Beschwerdeführerin entschieden habe, in Europa Asyl zu beantragen. Sie sei eine alleinstehende Frau, die häusliche Gewalt erlebt habe. Sie sei psychisch instabil und brauche psychologische Unterstützung. Ausserdem habe sie ihre Wohnung verkauft und wäre im Falle einer Wegweisung mit grosser Wahrscheinlichkeit obdachlos. Sie sei von der sozialen Unterstützung des Staates ausgeschlossen worden und hätte grösste Mühe eine Arbeit zu finden. Dies auch aufgrund der desolaten Wirtschaftslage in Venezuela. Die Mehrheit ihrer Familie habe Venezuela bereits verlassen. Auch ihre Mutter habe ihr Haus verkauft und sei nach E. _____ ausgewandert. Auf familiäre Unterstützung könnten sie in Venezuela nicht zählen. Sie seien auf sich alleine gestellt. Der Beschwerdeführer habe ebenfalls an einigen Demonstrationen teilgenommen und wäre genauso wie seine Mutter von den Colectivos verfolgt. Als deren Mitglieder in das Haus eingebrochen seien, sei er dabei gewesen. Er habe gesehen, wie die Polizei Gewalt an Demonstranten ausgeübt habe. Als junger Mann, der aus dem Westen zurückkehre und Sohn einer Aktivistin sei, hätte er mit Verfolgung zu rechnen. Angesichts der wirtschaftlichen Lage wäre er auch nicht in der Lage, eine Arbeit zu finden.

E. 7.1

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass das SEM zu Recht zur Erkenntnis gelangt ist, die geltend gemachten Verfolgungsvorbringen würden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht genügen.

D-4038/2024, D-4045/2024 Seite 10

E. 7.2

Auf Beschwerdeebene wird den zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen nichts Stichhaltiges entgegengebracht. In Übereinstimmung mit dem SEM ist nicht erkennbar, dass die Beschwerdeführenden in ihrem Heimatland gezielt Verfolgungsmassnahmen durch die Behörden respektive die Colectivos ausgesetzt gewesen wären. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass sie von den geschilderten Massnahmen beziehungsweise Benachteiligungen nicht stärker als die restliche regierungsgegnerische Bevölkerung

Venezuelas betroffen waren. Dies vor dem Hintergrund, dass die Beschwerdeführerin angab, sie habe wegen Demonstrationsteilnahmen direkt keine Probleme gehabt (vgl. Anhörungsprotokoll in den Akten der Vorinstanz [SEM-act. 12], S. 9 F59), obwohl sie an vielen Demonstrationen teilgenommen haben will (vgl. a.a.O., F57). Ausserdem erklärte sie, sie sei nie inhaftiert gewesen, es sei nie ein Verfahren gegen sie eingeleitet worden und sie sei ausser den Teilnahmen an Protesten politisch nicht aktiv gewesen und auch nie Mitglied einer politischen Partei gewesen (vgl. a.a.O., S. 10 F69 ff.). Der Beschwerdeführer seinerseits gab an, er sei nicht politisch aktiv gewesen (vgl. Anhörungsprotokoll [SEM-act. 14], S. 9 F45). Er habe seine Mutter circa drei Mal bei Protesten begleitet, glaube aber eher nicht, dass die Behörden von seiner Teilnahme erfahren hätten (vgl. a.a.O., S. 9 F46/47, S. 10 F55). An besonderen Protesten habe er nicht teilgenommen, sondern einfach Abstand gehalten und sei dann nach Hause gegangen (vgl. a.a.O., S. 12 F68). Abgesehen davon, dass die Behörden in ihre Wohnung hätten einbrechen wollen, habe er mit ihnen keine Probleme gehabt (vgl. a.a.O., S. 10 F48). Konkrete Probleme habe es nicht gegeben. Obwohl er und seine Familie stets Anhänger der Opposition gewesen seien, seien sie als Mitglieder der Opposition nicht angemeldet gewesen (vgl. a.a.O., S. 12 F72). In Anbetracht dieser Umstände ist – trotz der geltend gemachten erlittenen Benachteiligungen – nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden unter besonderer Beobachtung der Behörden beziehungsweise der Colectivos gestanden haben. Ansonsten hätten sie mit der Ausreise nicht bis im (...)/(...) zugewartet, sondern hätten ihre Heimat bereits nach der Veröffentlichung (...) beziehungsweise unmittelbar nach dem Vorfall im (...) verlassen. Im Weiteren wäre ihnen eine Ausreise auf legalem Weg (vgl. Protokolle der Personalienaufnahme vom 15. August 2022 [SEM-act. 10], S. 5 Ziff. 5.01) wohl nicht möglich gewesen, hätten sie im Fokus der Behörden respektive der Colectivos gestanden. Desgleichen darf davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin nach ihrer Ausreise aus Venezuela nicht mehrmals dorthin zurückgekehrt wäre (vgl. SEM-act. 12, S. 3 F16), hätte sie sich vor Verfolgungsmassnahmen gefürchtet. Auf die Frage hin, ob es nach ihrer Rückkehr zu irgendwelchen Problemen gekommen sei, erwähnte sie denn auch D-4038/2024, D-4045/2024 Seite 11 keinerlei Schwierigkeiten mit den Behörden (vgl. a.a.O., S. 11 F74). Ihre Argumentation, wonach sie nach ihrem Aufenthalt in F._____ entschieden habe, in Europa Asyl zu beantragen, weil eine Rückkehr ins Heimatland zu gefährlich gewesen wäre, vermag angesichts ihrer mehrmaligen Rückreisen dorthin nicht zu überzeugen. In Anbetracht der Umstände können die Beschwerdeführenden aus ihrer Furcht, bei einer Rückkehr nach Venezuela von den Colectivos verfolgt zu werden, nichts für sich ableiten. An dieser Einschätzung vermögen weder die in der Beschwerde zitierte Studie der Bundeszentrale für politische Bildung zur Lage in Venezuela noch die Notiz Venezuela des SEM zu den Colectivos vom 31. Juli 2020 etwas zu ändern. Zudem erweist sich das Vorbringen des Beschwerdeführers, er hätte als junger Mann, der aus dem Westen zurückkehre und Sohn einer Aktivistin sei, mit Verfolgung zu rechnen, als reine Mutmassung.

E. 7.3

Bei den von den Beschwerdeführenden monierten generell schlechten Lebensbedingungen in Venezuela (wie desolante Wirtschaftslage, Knappheit, Repression) handelt es sich um Nachteile, welche auf die in Venezuela herrschenden allgemeinen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen zurückzuführen sind. Derartige Nachteile stellen keine individuelle Verfolgung dar, da sie die gesamte Bevölkerung oder zumindest

ei- nen grossen Teil derselben in gleichem Masse treffen. Diese Vorbringen sind daher asylrechtlich unbeachtlich.

E. 7.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine im Sinne von Art. 3 AsylG relevante erlebte Verfol- gung oder Verfolgungsgefahr beziehungsweise eine begründete Furcht, künftig solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, darzutun. Die Vorinstanz hat ihre Asylgesuche demnach zu Recht abgelehnt.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

D-4038/2024, D-4045/2024 Seite 12

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2.1

Im Zusammenhang mit der Durchführbarkeit des Wegweisungsvoll- zugs beantragen die Beschwerdeführenden lediglich, es sei ihnen wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs die vorläufige Aufnahme zu ge- wahren. Ausserdem begründen sie nicht, inwiefern der Vollzug der Weg- weisung nicht zulässig (Art. 83 Abs. 3 AIG) beziehungsweise nicht möglich (Art. 83 Abs. 2 AIG) sei beziehungsweise die angefochtenen Verfügungen diesbezüglich Bundesrecht verletzen oder den rechtserheblichen Sachver- halt unrichtig oder unvollständig feststellen würden.

E. 9.2.2

Vorliegend bestehen keine konkreten Hinweise darauf, dass die Vor- instanz den Vollzug der Wegweisung zu Unrecht als zulässig und möglich bezeichnet haben könnte. Es bleibt somit nachfolgend entsprechend der Beschwerdebegründung einzig zu prüfen, ob infolge der Unzumutbarkeit anstelle des Vollzugs der Wegweisung die vorläufige Aufnahme anzuord- nen ist (Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1 und 4 AIG).

E. 9.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf- grund von Situationen wie

Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

E. 9.3.2

Venezuela befindet sich seit Jahren in einer schweren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Krise. Insbesondere kommt es im Land regelmäßig zu von der Opposition organisierten, teilweise gewaltsamen Protesten und Streiks, welche von staatlichen Sicherheitskräften und/oder diesen nahestehenden Milizen brutal niedergeschlagen werden. Trotz der weiterhin angespannten Situation in Venezuela herrscht dort jedoch weder

D-4038/2024, D-4045/2024 Seite 13 Bürgerkrieg noch eine Situation von allgemeiner Gewalt, weshalb der Vollzug der Wegweisung dorthin als generell zumutbar zu erachten ist (vgl. Urteile des BVerfG D-3266/2024 und D-3267/2024 vom 9. August 2024 E. 8.3.2 m.H.). Die aktuellen Ereignisse im Zusammenhang mit der Präsidentschaftswahl vom Juli 2024 vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern (vgl. Urteile D-3266/2024 und D-3267/2024 E. 8.3.2).

E. 9.3.3

Es bestehen auch keine Anhaltspunkte, dass die Beschwerdeführerinnen bei einer Rückkehr nach Venezuela aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzbedrohende Situation geraten könnten. Diesbezüglich ist zunächst darauf hinzuweisen, dass eine konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG im Allgemeinen nicht schon deshalb vorliegt, weil die wirtschaftliche Situation und damit die allgemeinen Lebensbedingungen im Heimat- oder Herkunftstaat schwierig sind (vgl. BVerfGE 2014/26 E. 7.6 m.w.H.). Die Beschwerdeführerin hat sodann eine Ausbildung im Bereich (...) absolviert und verfügt diesbezüglich über eine solide Berufserfahrung (vgl. SEM-act. 12, S. 5 F33-35). Ausserdem hat sie in F._____ zusammen mit ihrem damaligen Partner ein Geschäft geführt, wo sie (...) und (...) verkauften (vgl. a.a.O., F36). Diese Voraussetzungen dürften es ihr erlauben, im Heimatland beruflich wieder Fuss zu fassen. Dies umso mehr, als sie angab, ihre finanzielle Situation sei in Venezuela nicht schlecht gewesen. Seit sie jung sei, habe sie immer gearbeitet. Sie sei immer fleissig und sparsam gewesen. So habe sie Gelegenheit gehabt, ein eigenes Auto und eine eigene Wohnung zu erwerben. Es sei ihr zudem möglich gewesen, ihren Sohn eine gute Schule besuchen zu lassen, und sie selbst habe an einer privaten Universität studiert (vgl. a.a.O., F37). Dank dem künftigen Einkommen dürfte es ihr möglich sein, eine neue Unterkunft zu finden. Der Beschwerdeführer seinerseits hat in E._____ verschiedene Kurse absolviert und sich auf diese Weise weitergebildet (vgl. SEM-act. 14, S. 4 F20). Zudem hat er die Matura erlangt und verfügt über Arbeitserfahrung als (...) (vgl. a.a.O., F20, F22/23). Auch er bezeichnete die finanzielle Situation in der Heimat als gut (vgl. a.a.O., F25). Was das Beziehungsnetz in Venezuela anbelangt, erklärte die Beschwerdeführerin, ihre Mutter und ihr Bruder würden noch dort leben; die Mutter werde sich aber bald nach E._____ zur kranken Schwester der Beschwerdeführerin begeben (vgl. SEM-act. 12, S. 4 F26). Der Beschwerdeführer gab unter anderem an, sein Vater, der (...) («[...]») sei, lebe in Venezuela (vgl. SEM-act. 14, S. 5 F29/30). Gemäss der Beschwerde ist die Mutter der Beschwerdeführerin mittlerweile nach E._____ ausgewandert. Weiter wird ausgeführt, dass die Mehrheit der Familie Venezuela verlassen habe. Da diesbezüglich

D-4038/2024, D-4045/2024 Seite 14 jedoch keine näheren Angaben gemacht werden, darf davon ausgegangen werden, dass sich zumindest der Bruder der Beschwerdeführerin und

der Vater des Beschwerdeführers nach wie vor in Venezuela aufhalten und die Beschwerdeführenden im Bedarfsfall bei der Reintegration unterstützen können. Nach ihrem psychischen Gesundheitszustand befragt, erklärte die Beschwerdeführerin, sie habe von der Pflege Pillen bekommen und es sei ein Termin bei einem Psychologen vereinbart worden (vgl. SEM-act. 12, S. 2 F8). Vor dem Hintergrund, dass sie weder im vorinstanzlichen Verfahren noch auf Beschwerdeebene medizinische Unterlagen zu den Akten reichte, ist nicht von einer Verschlechterung ihrer gesundheitlichen Verfassung auszugehen. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass eine allenfalls benötigte psychologische Unterstützung in Venezuela erhältlich sein wird, zumal dort psychische Beschwerden behandelbar sind (vgl. Urteil des BVGer E-4460/2023 vom 22. März 2024 E. 8.4.3.3).

E. 9.3.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden nach Venezuela als zumutbar.

E. 9.4

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht auch als zumutbar bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 und 4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtenen Verfügungen Bundesrecht nicht verletzen, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellen (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen sind. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11.1

Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und amtliche Verbeiständung sind abzuweisen, da sich die Rechtsbegehren als aussichtslos erwiesen haben.

E. 11.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 950.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-4038/2024, D-4045/2024 Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.